Münster.1929 № /

Med Diss.

Die Strafentlassenenfürsorge.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung
der Doktorwürde der hohen medizinischen Fakultät der
Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster (Westf.)

vorgelegt von

Theodor Bartels
aus Brakel (Kr. Höxter).

1 · 9 · 2 · 9

Gedruckt in der Werkdruckerei Robert Kleinert, Quakenbrück

Dekan: Herr Professor Dr. Coenen.
Referent: Herr Professor Dr. Többen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster i. W.

Meiner lieben Mutter!

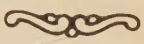

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546201_0137

Die Strafentlassenenfürsorge.

Das Problem der Fürsorge für Strafentlassene ist nicht ein Produkt der Nachkriegszeit oder überhaupt der Neuzeit, sondern seine Anfänge sind in der Mitte des 18. Jahrhunderts zu suchen. Der Engländer John Howard, der mit vollstem Recht als Gründer der modernen Gefängnisfürsorge bezeichnet werden kann, beschäftigte sich auch mit der Entlassenenfürsorge, indem er von dem heute allgemein anerkannten Standpunkt ausging, daß eine sittliche Hebung und Besserung des Gefangenen nur dann gewährleistet werden könne, wenn die Fürsorge auch über die Strafhaft hinausreiche und dem Gefangenen die Möglichkeit gegeben würde, sich als freier Mann im freien Leben wieder sozial einzuordnen und ein brauchbares Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu werden. Mit dieser Erkenntnis war das Problem der Entlassenenfürsorge aufgeworfen und nun handelte es sich darum, hierfür Freunde und Gönner zu finden, um es weiter ausbauen und in die Tat umsetzen zu können. Mit welchen Schwierigkeiten die Verwirklichung des Problems verbunden war und auch jetzt in seinen Fortschritten noch verbunden ist, läßt sich daraus ersehen, daß bis heute noch kein einheitlicher, gesetzlicher Weg gefunden ist, die Entlassenenfürsorge rationell durchzuführen oder ihr eine Grundlage zu geben, auf der sie erfolgreich arbeiten und schaffen kann.

In Deutschland waren es zwei Männer, der Pfarrer Fliedner und der Arzt Dr. Julius, die das Werk Howards in Angriff nahmen und es privaten Vereinen zugänglich machten. Ueber ihr Schaffen und Wirken ist in der Festschrift „100 Jahre Geschichte der rhein.-westf. Gefängnis-Gesellschaft“ ausführlich berichtet worden.[21]) Fliedner schuf die rheinisch-westfälische Gefängnisgesellschaft und Julius rief den „Berliner Verein zur Besserung der Strafgefangenen“ ins Leben. Beide Vereinigungen widmeten ihre ganze Kraft neben der Strafgefangenenfürsorge auch der Obsorge für Entlassene, aber infolge unzureichender, finanzieller Mittel und starker Opposition ließ der Erfolg ihrer Tätigkeit vieles zu wünschen übrig. In nur einigen wenigen Städten

existierten private Hilfsvereine, die sich der Entlassenen annehmen konnten, und so war es eine Selbstverständlichkeit, daß die bei weitem größte Zahl derselben ihrem Schicksal überlassen wurde und im Daseinskampf unterlag. Mit der Entlassung endete die Fürsorgepflicht des Staates dem Gefangenen gegenüber und der Entlassene war lediglich auf die Nächstenliebe seiner Mitmenschen oder auf private Fürsorgevereine angewiesen. Von einer Sicherung der Gesellschaft war nicht im geringsten die Rede. Der Standpunkt des Staates bezüglich seiner Gefangenen wurde auch von den maßgebenden juristischen Autoren geteilt. Wenn hier und da einmal der Wunsch nach einer öffentlich-staatlichen Unterstützung in der Entlassenenfürsorge laut wurde, so blieb es doch bei den bestehenden Verhältnissen.

Es braucht wohl nicht betont zu werden, daß die privaten Hilfsvereinigungen bei ihren unzureichenden Mitteln und bei dem gänzlichen Fehlen jeglicher Machtbefugnisse nicht in der Lage sein konnten, ihrer Aufgabe der „Resozialisierung" des Verbrechers, oder wenigstens der Sicherung der Gesellschaft gerecht zu werden. So ist es verständlich, daß die Kriminalität nicht zurückging, im Gegenteil immer größere Dimensionen annahm.

Legt man sich die Frage vor, was bis zum Kriegsende auf dem Gebiete der Entlassenenfürsorge, abgesehen von der privaten Fürsorge, vom Staat oder von öffentlichen Körperschaften geleistet worden ist, so muß man zu dem Resultat kommen, daß auf diesem Gebiete der sozialen Fürsorge so gut wie nichts getan ist. Erst der Krieg mit seinen furchtbaren Folgen, der wirtschaftlichen Not und Demoralisierung breiter Volksschichten, der Revolution und Inflation hat gezeigt, daß die Gefangenen- und Entlassenenfürsorge auf einer ganz anderen Basis aufgebaut werden muß, um der immer mächtiger werdenden Sturmflut der Kriminalität in ihrem Siegeszug energisch Einhalt zu gebieten.

Leider findet man auch heute noch in sonst in jeder Beziehung toleranten Kreisen eine geradezu unverständliche Einstellung gegenüber dem entlassenen Sträfling. Die größte Zahl derer, die die Mittel und Fähigkeiten besitzen, um zu helfen, verschließen den Nöten der Entlassenen Auge und Ohr und machen dadurch den Hilfsvereinen die große karitative Aufgabe unnötig schwer. Wohin der entlassene Sträfling sich wendet, überall muß er sich zurückgestoßen fühlen. Viele gehen ihm als einem Gebrandmarkten aus dem Wege. Wenige leihen ihm seine Hilfe, damit er wieder aufbauen und ein gesetzmäßiges, soziales Leben

führen kann und so wird er, der mit den besten Vorsätzen die Strafanstalt verlassen hat, zum Verbrecher aus verlorener Ehre.

Jedem vernünftig denkenden Menschen muß angesichts der stetig wachsenden Kriminalität zum Bewußtsein kommen, daß die privaten Fürsorgevereine allein der ungeheuren Aufgabe nicht gewachsen sein können, wenn Staat und Gesellschaft dem Unternehmen ihr Interesse entziehen. Das Ziel der modernen Gefangenen- und Entlassenenfürsorge ist es, das Interesse des Staates für die Not der Entlassenen zu wecken. Gelingt es, den Staat zur Mitarbeit heranzuziehen, so besteht auch die Möglichkeit, einen Teil des Verbrechertums auszuschalten.

In der Fürsorge für Strafentlassene müssen zwei Maßnahmen scharf voneinander getrennt werden.

1. Die Fürsorge, die sich darauf beschränkt, den Verbrecher einem gesetzmäßigen Leben zurückzugeben, ihn vor schädlichen Umwelteinflüssen zu bewahren und ihn wieder zu einem brauchbaren Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu machen.
2. Die Fürsorge, die sich darauf erstreckt, den Verbrecher unschädlich zu machen, um die Gesellschaft und ihn selbst vor neuen Verbrechen zu bewahren.

Im ersteren Falle handelt es sich in der Hauptsache um Gelegenheitsverbrecher, während die zweite Maßnahme als Indikation für die Gewohnheits- oder Berufsverbrecher gilt. Jedoch soll auch für die letzte Kategorie von Verbrechern der Versuch einer Besserung nie außer acht gelassen werden.

Es soll nun in der vorliegenden Arbeit die Frage erörtert werden, was bisher das alte Strafvollzugsgesetz in der Entlassenenfürsorge geleistet hat und welche Besserungen und Neuerungen der Entwurf zum neuen Strafvollzugsgesetz in Vorschlag bringt.

Das zur Zeit geltende Gesetz für den Vollzug von Freiheitsstrafen wurde am 7. Juni 1923 nach Vereinbarung der Landesregierungen auf Vermittlung des Reichsjustizministers niedergelegt. In einer Reihe von Paragraphen wurde darin auch Stellung zu der Entlassenenfürsorge genommen.[18])

Die Paragraphen 217—218 fordern, daß der Gefangene bei der Entlassung so gekleidet sein soll, wie es die Jahreszeit, Gesundheit und Schicklichkeit erfordern. Genügt die eigene Wäsche nicht, so sind angemessene Stücke anderweitig oder aus Anstaltsbeständen zu beschaffen. Für ausreichendes Reise- und Zehrgeld ist Sorge zu tragen. Reichen die Arbeitsbelohnung und sonstige eigene Mittel nicht aus, so soll das Reise- und Zehrgeld aus

staatlichen Mitteln gewährt werden, wenn Zuwendungen aus nichtstaatlichen Mitteln nicht verfügbar sind.[18]) Der Absatz 3 des § 219 fordert, daß aus den Abmeldebescheinigungen und Personalausweisen nicht ersichtlich sein darf, daß der Entlassene den Aufenthalt wechselt, weil er aus einer Strafanstalt entlassen wurde. Der § 225 nimmt darauf Bedacht, daß dem Gefangenen für die Zeit nach der Entlassung schon während der Strafhaft passende Unterkunft und Arbeit gesichert wird. Zu diesem Zwecke sind die Gefangenen vor der Entlassung auf die Vereinigungen und Einrichtungen der Entlassenenfürsorge und auf die öffentlichen Arbeitsnachweise hinzuweisen. Der § 226 verlangt ein fortgesetztes Zusammenarbeiten mit den Fürsorgevereinigungen für Entlassene und Förderung ihrer Tätigkeit. In geeigneten Fällen wird den Entlassenen empfohlen, sich der Schutzaufsicht eines Vereins oder einer geeigneten Persönlichkeit zu unterstellen. Der § 228 legt die Fürsorge in erster Linie einem bestellten Fürsorger ob. Die Anstaltsbeamten sollen dazu beitragen, das Fortkommen des Gefangenen nach der Entlassung zu erleichtern. Es werden demnach von langer Hand Vorbereitungen getroffen, um den Entlassenen sofort nach Verbüßung der Haft in ein geeignetes Arbeitsverhältnis zu bringen, um ihm auf diese Weise zu ermöglichen, sich wieder sozial einzuordnen. Der Uebergang in die Freiheit gilt allgemein als die gefährlichste Zeit. Der Vorwurf, der so häufig gegen das Gefängniswesen erhoben wird, daß der Sträfling durch den Zwang und die Ueberwachung seiner Tätigkeit, ferner durch das sorgenlose Leben während der Inhaftierung an seiner Selbständigkeit Einbuße erleide, ist nicht ganz von der Hand zu weisen. Die Erfahrung zeigt, daß für viele Verbrecher die vollkommen veränderte Umgebung und die Unkenntnis der neuen Verhältnisse so ungeheuer groß ist, daß schon hier ein bestimmter Prozentsatz ohne Hilfe rückfällig wird. Der tiefere Grund zu dieser Tatsache ist daraus zu erklären, daß viele Gefangene während der Strafzeit die Verbindung mit der Außenwelt so völlig verlieren, daß sie sich in der Freiheit nicht mehr zurecht finden können.

Durch den Strafvollzug in Stufen wird diesem Uebelstande bis zu einem gewissen Grade Abhilfe geschaffen, aber er allein wird in den meisten Fällen nicht ausreichen, um eine gesetzmäßige Führung und ein Wiedereinfinden in die Gesellschaft zu ermöglichen. Es ist daher von größter Bedeutung für den künftigen Lebenswandel des Kriminellen, ihm in der Uebergangszeit möglichst weitgehende Erleichterungen zu schaffen.

Mit den oben angeführten Maßnahmen ist die zurzeit bestehende Entlassenenfürsorge erschöpft. Auf die Fürsorge, die den Schutz der Gesellschaft im Auge hat, wird nur durch die Stellung unter Polizeiaufsicht Rücksicht genommen. Die ausführenden Organe der Polizeiaufsicht sind, wie der Name schon besagt, Mitglieder der Polizeibehörde und Strafrechtspflege und kommen als solche im Sinne der „Resozialisierung" nicht in Frage. Sie versuchen wohl durch strenge Ueberwachung den Verbrecher vor einem Rückfall zu bewahren, haben aber keinen seelischen Connex mit ihm. Infolgedessen wird die Polizeiaufsicht vielfach nur den Erfolg haben, daß der ihr Unterstellte sich ihr als einer unangenehmen Zwangsmaßnahme zu entziehen versucht oder aber durch Falschmeldungen die Behörden und Fürsorgevereine irreführt. Hieraus ist zu ersehen, daß die Polizeiaufsicht als Fürsorgemaßnahme unbrauchbar und als Maßnahme zum Schutz der Gesellschaft, wie auch für ihn selbst, unzureichend ist. Der Entwurf zum neuen Strafvollzugsgesetz hat die Unzweckmäßigkeit der Polizeiaufsicht auch anerkannt und sie deswegen nicht wieder in Vorschlag gebracht.

Sachsen ist in der Entlassenenfürsorge dem neuen Strafvollzugsentwurf und der Entlassenenfürsorge des Reiches zuvorgekommen.[30]) Schon kurze Zeit nach dem Kriege, im Jahre 1922, rang sich in Sachsen die Erkenntnis durch, daß die Wiedereingliederung des Rechtsbrechers in die Gesellschaft und die dazu notwendige Fürsorge Aufgabe des Staates sei. Es wurden an einigen Gefängnissen und Staatsanwaltschaften Fürsorger hauptamtlich angestellt. Die Aufgaben der Fürsorger wurden dahingehend definiert, daß sie dem Gefangenen mit Rat und Tat beistehen und auf die Gefangenen durch Beförderung ihrer inneren Wandlung und Einkehr und Erweckung und Stärkung ihres Besserungswillens erzieherisch so einwirken sollten, daß weitere Straftaten verhütet würden. Im großen und ganzen sind auch die Pflichten und Maßnahmen der sächsischen Fürsorger die gleichen, wie sie im Entwurf zum Strafvollzugsgesetz vorgesehen sind. Im gleichen Jahre 1925 brachte das sächsische Wohlfahrtspflegegesetz einen bedeutenden Fortschritt, indem es die Strafentlassenenfürsorge als eine Pflichtaufgabe der öffentlichen Wohlfahrtspflege bezeichnete. Danach teilen sich die staatlichen Fürsorger und die Bezirksfürsorgeverbände in die Aufgaben der Entlassenenpflege. Die privaten Fürsorgevereine werden zur Mitarbeit herangezogen und sollen vor allen Dingen Aufklärungsarbeit in der Gesellschaft leisten.

In Bayern, Hamburg und Baden liegen die Verhältnisse ähnlich wie in Sachsen. In Bayern wird das Fortkommen der Entlassenen durch das Obsorgeamt geregelt, das mit einem Uebergangsheim verbunden ist, in dem männliche Entlassene, denen keine Arbeit besorgt werden konnte, vorübergehend Aufnahme finden können. Ebenso wird die Entlassenenfürsorge in Hamburg und Baden betrieben, wo teils Uebergangsheime, teils angestellte Fürsorgebeamte die Fürsorge ausüben.

Die Maßnahmen der ebengenannten Länder führten schließlich zu dem Entwurf eines neuen Strafvollzugsgesetzes, das besonders wertvoll geworden ist durch die Angliederung eines Sicherungs- und Bewahrungsgesetzes für die sogenannten Gewohnheits- oder Berufsverbrecher. Um die Uebersicht klar zu gestalten, führe ich die hier in Betracht kommenden Paragraphen des neuen Strafvollzugsentwurfes an, die sich auf die Entlassenenfürsorge beziehen.

Die Bestimmungen bei der Entlassung sind ohne Erweiterung in den Entwurf übernommen worden. Durch den § 240 wird das Ziel der Fürsorge scharf umgrenzt. Er besagt: „Die Fürsorge für Entlassene ist eine gemeinsame Angelegenheit des Staates und der Gesellschaft. Ihr Ziel ist, den Bestraften einem gesetzmäßigen und geordneten Leben in der Freiheit zuzuführen.“ Der § 246 fügt noch hinzu: „Die öffentliche Wohlfahrtspflege hat die Vereinigungen und Einrichtungen, die sich der Fürsorge für Entlassene widmen und ihr zu dienen geeignet sind, in ihrer Tätigkeit zu fördern, auf ihr sachdienliches Zusammenarbeiten hinzuwirken und nötigenfalls selbst einzutreten.“

Das III. Buch des Entwurfs zu einem Strafvollzugsgesetz behandelt den Vollzug der Maßregel zur Besserung und Sicherung. Im Titel 2 § 293—314 ist die Rede von den einzelnen Arten der Unterbringung, die alle das Ziel haben, den Verwahrten an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen und ihn für den Fall seiner Rückkehr in die Freiheit zu einem die Allgemeinheit nicht gefährdenden Verhalten tauglich zu machen.

Die Vorbereitende Fürsorge des Entwurfs unterscheidet sich von der des alten Strafvollzugs in der Hauptsache darin, daß sie intensiver und energischer betrieben wird. Sie liegt in den Händen des Anstaltsvorstandes, der von Mitgliedern freier Hilfsvereinigungen und der öffentlichen Wohlfahrtspflege nach jeder Richtung hin beraten wird. Die Fürsorge von staatswegen findet mit der Entlassung des Gefangenen im Grunde genommen ihr Ende und wird nun von privaten Gesellschaften übernommen,

die aber gezwungen sind, ohne jegliche Machtbefugnisse ihr Amt auszuüben. Sie können den Versuch machen, dem Entlassenen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und ihn vor schädlichen Umwelteinflüssen zu bewahren, entzieht er sich ihnen aber, so sind sie völlig machtlos und die Entlassenenfürsorge verliert ihren Wert und den besonderen Zweck, der ihr als Maßregel zur Bekämpfung des Verbrechens und zum Schutze der Gesellschaft zukommt. Aus dieser Tatsache ergibt sich ohne weiteres, daß die freie Wohlfahrtspflege allein nicht imstande sein kann, die Entlassenenfürsorge erfolgreich zu gestalten, ohne ihre außerordentlichen Verdienste in diesem Zweige der Fürsorge schmälern zu wollen.

Willer,[30]) der an 645 Vereine Fragebogen sandte, um festzustellen, was bei ihnen tatsächlich geleistet würde, mußte ganz deprimierende Erfahrungen machen, da die Vereine infolge völlig unzureichender Mittel ihrer Aufgabe nur zu einem verschwindend kleinen Teil gerecht werden können. Daraus ergibt sich die Pflicht des Staates, der Entlassenenfürsorge seine Arbeit nicht nur zu leihen, sondern sogar Träger derselben zu werden.

Mit der oben erwähnten Fassung des § 240 gibt der Staat dem Entlassenen gegenüber seine Verpflichtungen zu. Nach Starke[25]) ist aus der Rechtsnatur der Gefangenschaft auch die öffentliche rechtliche Pflicht des Staates abzuleiten, die Nachteile möglichst auszugleichen, die für den Betroffenen, namentlich im Hinblick auf sein späteres Fortkommen, durch einen über das Ziel hinausschießenden, staatlichen Zwangsakt entstehen, der in die Rechtssphäre des Verurteilten übermäßiger hineingreift, als der Vollzug es erfordert. Treffend sagt Freudenthal:[7]) „Der Staat, der für seine entlassenen Gefangenen nicht sorgt, gleicht dem Chirurgen, der die von ihm eröffnete Bauchhöhle offen läßt, statt die Wunde zu heilen.“ Der Staat ist somit rechtlich und moralisch verpflichtet, sich an der Obsorge für Entlassene aktiv zu beteiligen. Als erschwerendes Moment kommt hinzu, daß diese Fürsorge vom Staat und der öffentlichen Wohlfahrtspflege viel besser und umfassender getragen werden kann, da ihr doch letzten Endes, wie jeder Art der Fürsorge, eine wirtschaftliche, finanzielle Bedeutung zukommt, die ohne staatliche Zuschüsse illusorisch ist.

Wie schon erwähnt wurde, ist die Entlassenenfürsorge von einzelnen deutschen Ländern bereits verstaatlicht worden.[25]) In England liegt die Entlassenenfürsorge in den Händen von staatlich angestellten Fürsorgern, den „Probation officers“, oder aber

von privaten Vereinen, die durch hohe staatliche Zuschüsse amtlichen Charakter erhalten und somit der Sorge für die Beschaffung der nötigen Geldmittel enthoben sind.[21]) Aehnlich liegen die Verhältnisse auch in anderen europäischen und außereuropäischen Ländern.

Ein neuer Gedanke und eine erfolgversprechende Maßnahme ist auch der Entschluß, Fürsorger nach Bedarf im Haupt- oder Nebenamt anzustellen bezw. durch Vertrag zu verpflichen.[4]) Solche Fürsorger müssen „kriminalbiologisch" vorgebildet sein und können freien Hilfsvereinigungen oder der öffentlichen Wohlfahrtspflege angehören. Durch freien Verkehr mit dem Gefangenen schon während der Haft ist es ihnen leicht, sein Vorleben und sein Milieu, seine guten und schlechten Eigenschaften kennen zu lernen, Vorbedingungen, die bei der Beurteilung für sein Wohlverhalten nach Wiedereintritt in die Freiheit von größter Bedeutung sind. Von solchen Fürsorgern wird letzten Endes das Schicksal der Entlassenenfürsorge zum großen Teil abhängen.

Zu den Aufgaben des Fürsorgers zählt zunächst die Beschaffung von Arbeit und Unterkunft. Laut § 242, Abs. 3 hat sich der Fürsorger mit den Fürsorgeverbänden, mit öffentlichen Arbeitsnachweisämtern, den Organen der öffentlichen Wohlfahrtspflege, Vereinigungen und Einrichtungen, die sich der Fürsorge für Entlassene widmen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden in Verbindung zu setzen. In Anbetracht dieser vorbereitenden Fürsorge sind die Fürsorger auch weiterhin die geeignetsten Persönlichkeiten, dem Entlassenen Führer und Lehrer zu sein und seine Tätigkeit zu kontrollieren.

Der Entwurf zu einem Strafvollzugsgesetz hat aus dem alten Strafvollzug den § 243 übernommen, wonach in geeigneten Fällen dem Gefangenen nahe zu legen ist, sich nach der Entlassung aus der Strafhaft freiwillig unter den Schutz eines Fürsorgevereins oder einer geeigneten Person zu stellen. Dieser Paragraph erscheint mir insofern etwas unverständlich, weil er durch die Zustimmung des Entlassenen bedeutend an Wert verliert. Die Schutzaufsicht bei Erwachsenen ist nicht im geringsten identisch mit der Schutzaufsicht bei Jugendlichen. Bei den letzteren wird die Schutzaufsicht angeordnet, wenn die Gefahr der Verwahrlosung besteht. Sie ist in diesem Falle eine Zwangsmaßnahme, die laut des Jugendwohlfahrtsgesetzes von 1924 von der öffentlichen Fürsorge ausgeübt wird. Man könnte die Schutzaufsicht bei Jugendlichen in etwa mit der Polizeiaufsicht bei Erwachsenen

vergleichen, während die Schutzaufsicht für Erwachsene jeglichen Zwangs entbehrt und den modernen Bestrebungen nicht im geringsten nahe kommt.

Es ist zu begrüßen, daß der neue Vollzug eine Polizeiaufsicht nicht mehr vorsieht und daß im § 318 Abs. 2 bei der Auswahl der Schutzaufseher darauf hingewiesen wird, daß die Ausübung der Schutzaufsicht der Polizeibehörde, Beamten der Polizeibehörde, Organen oder Beamten der Strafrechtspflege nicht übertragen werden darf. Die Polizeiaufsicht hat in keiner Weise die Erwartungen erfüllt, die man an sie gestellt hatte, aus Gründen, die ich schon oben erwähnt habe. Dazu kommt, daß ihre ausführenden Organe weder die Fähigkeiten zur Entlassenenfürsorge noch das Vertrauen des Rechtsbrechers besitzen, was für einen Erfolg von weitgehender Bedeutung ist. Es wäre deswegen zu erwägen, ob nicht anstatt der Polizeiaufsicht eine Schutzaufsicht eingeführt werden könnte, die der Schutzaufsicht bei Jugendlichen gleichkäme. Diese Schutzaufsicht dürfte in keiner Weise die Formen der Polizeiaufsicht annehmen und käme nur für die einmaligen, sogenannten Gelegenheitsverbrecher in Frage, die wohl den Willen haben, sich einer gesetzmäßigen Lebensführung zu befleißigen, hierzu aber allein und ohne feste Leitung nicht imstande sind.

Ich gehe von dem Standpunkt aus, daß der Gelegenheitsverbrecher das dankbarste Objekt für eine Schutzaufsicht ist. In den meisten Fällen ist er durch irgendwelche materiellen Nöte oder auch durch Defekte in der Charakterbildung und Erziehung im Verein mit ungünstigen Umwelteinflüssen zu einer kriminellen Persönlichkeit geworden. Werden diese Momente ausgeschaltet, so besteht die größte Möglichkeit, ihn für das soziale Leben wieder brauchbar zu machen. Többen[27]) hat an einer Reihe von Fällen nachgewiesen, daß der erwachsene Verbrecher bei geeigneter Behandlung und durch günstige Beeinflussung seelisch bildsam und erziehbar ist. Der Grundstein für eine Erziehung muß natürlich im Strafvollzug stattfinden, das will ja auch der moderne progressive Strafvollzug. Die Sache des Schutzaufsehers ist es dann, dafür Sorge zu tragen, daß nicht Umweltschäden, Not und Bedrängnis den Entlassenen wieder in den alten Fehler zurückfallen lassen. Zu diesem Zweck muß zwischen dem Entlassenen und seinem Schützer ein enges, vertrauliches Verhältnis bestehen.

Durch den § 243 des neuen Strafvollzuges wird, wie schon erwähnt, der Kernpunkt der Schutzaufsicht nicht getroffen, da

er jeder Zwangsmaßnahme entbehrt. Andererseits besteht die Gefahr, daß die Schutzaufsicht, wenn sie zu einer Zwangsmaßnahme gemacht wird, wieder zu einer Polizeiaufsicht ausarten könnte. Ich glaube aber dennoch, daß ein passender Modus gefunden werden kann. Der Strafvollzug betont schon im § 318 die Vertrauensstellung des Schutzaufsehers gegenüber seinem Schützling und macht dem Helfer im Abs. 1 des § 320 zur Pflicht, in unauffälliger, das Fortkommen des Schützlings nicht erschwerender Weise ihn zu überwachen, ihn zu beraten und ihm beizustehen. Der größte Teil der Gelegenheitsverbrecher wird sich sicherlich gern der Führung eines Fürsorgers unterordnen, wenn ihm dadurch die Möglichkeit geboten wird, wieder ein brauchbares Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu werden. Er kennt sich und weiß, daß noch vieles in ihm ausgebessert werden muß und daß er leicht über das erste Hindernis, das sich ihm in den Weg stellt, von neuem straucheln kann. Aus diesem Grunde wird er gern die ihm gebotene Hilfe seines Fürsorgers in Anspruch nehmen und über die sonst so leidige Zwangsmaßnahme hinwegsehen. Es ist also wohl eine Schutzaufsicht als Zwangsmaßnahme denkbar, wenn sie nur von Vertrauenspersonen ausgeübt wird und wenn man streng unterscheidet zwischen Gelegenheits- und Berufsverbrechern.

Eine ganz andere Bewandtnis hat es mit der Schutzaufsicht bei Strafaussetzung. Bietet die gute Führung eines Gefangenen hinreichende Sicherheiten, daß er nicht wieder kriminell wird, so kann die Strafe versuchsweise ausgesetzt werden. Es tritt an die Stelle der Strafhaft die Schutzaufsicht. Hier haben wir es mit einer Zwangsmaßnahme zu tun, die vom Wohlfahrtsamt oder freien Hilfsvereinen ausgeübt wird. Widersetzt sich der Schützling den Anordnungen der Schutzaufsicht, oder sucht er sich ihnen zu entziehen, so kann die Strafaussetzung widerrufen werden. Diese Art der Schutzaufsicht betrifft nicht allein Gelegenheitsverbrecher, sondern auch Berufsverbrecher, die leider allzuhäufig die Strafanstaltsbeamten durch Heuchelei betrügen und infolge ihrer scheinbar guten Führung Strafaussetzung bekommen. Die hier beschriebene Schutzaufsicht ist scharf zu trennen von der Schutzaufsicht nach völlig verbüßter Strafhaft.

Ein anderes, vollkommen neues Moment werfen Frede und Grünhut in die Entlassenenfürsorge.[6]) Sie glauben, daß der Entlassene eine Ueberwachung unangenehm empfinden würde und versprechen sich deshalb von der Unterbringung in guten Familien einen besonderen Erfolg. Denselben Vorschlag macht

Seyfarth.[24]) Er spricht sich für die Schaffung von Heimen mit Familiencharakter aus oder für Familien, die Entlassene aufzunehmen bereit sind. Diese Ansicht ist ohne Zweifel ideal, aber bei dem heutigen mangelnden Verständnis und der geringen Kenntnis der breiten Masse des Volkes von den Zielen und Absichten der Entlassenenfürsorge kaum durchführbar. Wie wenige Familien würden sich entschließen können, einen Menschen, der sich gegen das Gesetz vergangen hat und Insasse eines Gefängnisses gewesen ist, in ihre Gemeinschaft aufzunehmen, ihn zu beraten und ihn vor Umweltschäden zu bewahren? Auf diesem Gebiete können die privaten Hilfsvereine, die Wohlfahrtspflege und alle, die den Fürsorgegedanken erfaßt haben, ein fruchtbares Wirkungsfeld finden, indem sie das Wesen der Strafgefangenen- und Strafentlassenenfürsorge weitesten Volksschichten zugänglich machen. Man kann die Ansicht Starkes und Seyfarths, daß sich die Lebensgemeinschaft vorbildlich lebender Menschen auch auf den kriminellgesinnten auswirken muß, voll und ganz verstehen und der Versuch, die Familienpflege zum Eigentum der Entlassenenfürsorge zu machen, würde sich vielleicht lohnen, da auch die finanziellen Schwierigkeiten dadurch zum Teil ausgeschaltet werden könnten.

Leider aber sind wir für den Gedanken der Familienpflege noch nicht reif, und so muß an Stelle der Zerstreuung unter die freie Bevölkerung eine andere, im Prinzip ähnliche und denselben Zweck verfolgende Maßnahme treten, das ist die Einrichtung ausreichender privater Uebergangsheime für Entlassene, die nicht sofort in eine geeignete Arbeitsstelle untergebracht werden können, oder für solche, die einer Nachbehandlung bedürfen. Uebergangsheime bestehen in nur ganz geringer Menge. Sie sind größtenteils nicht Eigentum des Staates, sondern privater Hilfsvereine. Die Uebergangsheime haben den Zweck, besserungswilligen Strafgefangenen Aufnahme zu gewähren und dem sozialen Leben wieder zugänglich zu machen. Ueber ihre Einrichtungen gehen die Ansichten der Autoren weit auseinander, denn einerseits ist ihr Bau, ihre Einrichtung und Unterhaltung mit ungeheurem Kostenaufwand verbunden, der nur mit Hilfe des Staates aufgebracht werden kann und andererseits besteht die Gefahr, daß bei einem Zusammenballen so vieler verbrecherischer Elemente unter weniger straffer Zucht, wie sie in den Uebergangsheimen gedacht ist, die verbrecherischen Neigungen infolge des Verkehrs zwischen leichteren und schwereren Verbrechern wieder aufflackern. Heindl[10]) schreibt in seinem Buch „Die Be-

rufsverbrecher“ über progressiven Strafvollzug und Entlassenenfürsorge und zeigt die Zustände in Neukaledonien, wo die entlassenen Verbrecher sich Berufe wählen können und der Staat Häuser und Länder zur Verfügung stellt. Es wird dort weitgehend für die „Resozialisierung“ gesorgt. Der Erfolg blieb bislang aus. Man muß sich aber darüber klar sein, daß die Uebergangsheime den Berufsverbrechern keine Zuflucht bieten dürfen, sondern daß sie nur solchen Verbrechern zur Verfügung stehen sollen, die nach Verbüßung ihrer Straftat den festen Willen haben, nicht wieder asozial zu werden und sich eine neue auf dem Boden des Gesetzes stehende Existenz zu gründen. Also nur Gelegenheitsverbrechern. Nach meiner Meinung dürften die Uebergangsheime unter diesen Voraussetzungen doch Erfolge zu verzeichnen haben. Es muß natürlich gefordert werden, daß die Entlassenen je nach ihrer Straftat und dem Fortschritt in der Erziehung voneinander getrennt werden.

Wenn die bisher besprochenen Maßnahmen in erster Linie eine moralische Ertüchtigung und das Fernhalten von ungünstigen Umwelteinflüssen, in zweiter Linie als Folgerung daraus eine Sicherung der Gesellschaft zum Ziele haben, so kommt für die Gewohnheits- und Berufsverbrecher nur eine Fürsorge in Form der Sicherungsbewahrung oder Unschädlichmachung in Frage.

Bei der Ausführung der letztgenannten Maßnahmen bedarf es einer umsichtigen Ueberlegung, ob nicht doch durch eine andere geeignete Behandlung eine Besserung des Gefangenen sich ermöglichen läßt. Diese Arbeit wird im allgemeinen Sache der Strafanstaltsbeamten und der nach dem neuen Entwurf vorgesehenen staatlich angestellten Fürsorger sein. Das Urteil einer Persönlichkeit, das bislang bei der psychischen Beurteilung des Häftlings zu wenig zu Rate gezogen ist, darf unter keinen Umständen vor der Entlassung übergangen werden. Das ist der Strafanstaltsarzt, der psychiatrisch vorgebildet sein muß. Ihm steht nach Viernstein[29]) durch Beibringung der verschiedenen kriminalpsychologischen, kriminalpathologischen und kriminalsoziologischen Tatsachen die Anordnung vernünftiger Behandlung und Beeinflussung zu. Verwack[28]) setzt sich für eine eingehende ärztliche-psychologische Untersuchung auf die somatischen und psychischen Defekte ein. Kalmus[14]) verlangt eine sozialpathologische Schulung für Strafanstaltsärzte, denen ein Teil der sozialen Fürsorge zur Verbrechensverhütung obliegen soll. Dieselbe Forderung stellte Aschaffenburg[1]) auf der Ver-

sammlung der Aerzte und Naturforscher 1926 zu Düsseldorf. Kraepelins Ansicht[9]) geht dahin, daß der Psychiater als Psychologe und „Kriminalbiologe" durch seinen Einblick in das Verbrechen und in das Wesen der verschiedenen Typen des Rechtsbrechers Vermittler zwischen Richter und Verbrecher sein muß.

Die Stellungnahme solcher Autoren berechtigt zu dem Schluß, daß die Medizin nicht nur aktiv an der Entlassenenfürsorge sich beteiligen muß, sondern daß ihr sogar eine prominente Stellung in der Rechtspflege gebührt. Die Ursache hierfür liegt in den psychischen und geistigen Konstitutionsanomalien des größten Teiles der Gewohnheitsverbrecher. Auf das interessante Gebiet der Anomalien und der Aetiologie der exogenen Momente, die zusammen den Verbrecher ausmachen, näher einzugehen, würde über den Rahmen der Arbeit hinausgehen.

Als Sicherungsmaßnahme der Gesellschaft gegenüber dem Berufsverbrecher, kombiniert mit einer geeigneten Erziehungsmethode, ist die Verurteilung auf unbegrenzte Zeit anzusehen. Der Gedanke einer Freiheitsentziehung auf unbestimmte Zeit ist nicht ein Ergebnis der modernen Gefangenenfürsorge. Schon 1880 bekannte sich Kraepelin[9]) dazu, daß ein befristetes Strafmaß für Gewohnheitsverbrecher sinnlos sei. Die Frage, was mit dem Täter zu geschehen habe, sei individuell dem einzelnen Fall anzupassen. In hoffnungslosen Fällen komme Unbestimmtheit des Entlassungstermins bezw. dauernde Unterbringung in Sicherungsbewahrung in Frage. Heute wird wohl kaum noch von einer Seite ernsthaft eine Einwendung dagegen gemacht, daß unter bestimmten Umständen eine lebenslängliche Internierung das einzig Zweckmäßige ist.

Auf dem 8. internationalen Gefängniskongreß 1910 in Washington setzte sich fast einhellig die Ansicht durch, daß zum ausreichenden Schutz der Gesellschaft und zur möglichst vollkommenen Besserung der Verbrecher auf eine zeitlich unbegrenzte Kasernierung nicht immer verzichtet werden könne. Aschaffenburg[1]) hält es für einen gesunden Gedanken, durch unbestimmte Verurteilung den Kriminellen zum Herrn seines Schicksals zu machen. Auch Hellstern[12]) vertritt den Standpunkt, daß unbegrenzte Haftzeit als Besserungsmaßregel häufig notwendig sei. Nach Verwaeck[28]) soll die Dauer der Internierung von der „anthropologischen Persönlichkeit", das heißt von der Beschaffenheit der körperlichen und geistigen Eigenschaften des Verbrechers abhängig gemacht werden. Sträflingen, denen die Anpassung an ein soziales Leben große Schwierigkeiten bereitet, müssen weiter

in Haft behalten werden. Dies gilt für die Berufsverbrecher und die gemeingefährlichen Abnormen und Degenerierten, denn es steht fest, daß die größte Zahl dieser Menschen sich aus haltlosen, minderwertigen Psychopathen zusammensetzt, bei denen eine unbegrenzte Strafdauer erfolglos ist.

Der Entwurf zum Strafvollzugsgesetz hat zwar von einer unbestimmten Strafzeit abgesehen, in den §§ 293 bis 314 hat er die Maßregeln zur Sicherung und Besserung der Gewohnheitsverbrecher und vermindert Zurechnungsfähigen angegeben. Der Entwurf unterscheidet:

1. Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt für Verbrecher, die geistig nicht voll zurechnungsfähig sind, bei denen die öffentliche und ihre eigene Sicherheit eine Unterbringung erfordert.

2. Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt, für Verbrecher, die gewohnheitsmäßig im Uebermaß geistige Getränke zu sich nehmen und im pathologischen Rausch sich zu einer strafbaren Handlung hinreißen lassen.

3. Unterbringung in ein Arbeitshaus oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt für Rechtsbrecher, die unter den Begriff der Vergehen des sogenannten gemeinschädlichen Verhaltens fallen. Minderjährige sollen dabei nicht in einem Arbeitshaus, sondern in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden.

4. Unterbringung in Sicherungsverwahrung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher.

Die letzte Art der Unterbringung kommt der Verurteilung auf unbestimmte Zeit nahe. Die Reichstagsvorlage folgt in der Sicherungsverwahrung dem Beispiel Frankreichs, Englands und Norwegens. Der Entwurf der Sicherung ist also vorhanden, nun gilt es noch, Anstalten und Einrichtungen zu schaffen, in denen, nach Elimination der Unverbesserlichen aus den Besserungsfähigen,[30]) die angestrebte Sicherungsbewahrung durchgeführt werden kann.

Alle genannten Maßnahmen betonen ausdrücklich, daß Sicherung und Besserung begrifflich nicht zu trennen sind. Es heißt deshalb in der Vorlage auch in den betreffenden Paragraphen: „Die Behandlung der Untergebrachten hat das Ziel, ihren krankhaften Zustand zu bessern und sie im Falle ihrer Rückkehr in die Freiheit zu einem geordneten und gesetzmäßigen Leben zu erziehen.“ Durch die Sicherung wird der menschlichen Gesell-

schaft ein ausreichender Schutz gegen die Leidenschaften der Berufsverbrecher geboten und zugleich kann ein großer Teil der furchtbaren Greueltaten aus der Welt geschafft werden, gegen die das Gesetz mit seinen bisherigen Maßnahmen völlig machtlos war.

Sämtliche Autoren, sowohl juristische wie auch medizinische, die sich mit der Strafentlassenenfürsorge beschäftigt haben, sind der Ansicht, daß auf diesem Gebiete der sozialen Fürsorge noch bessere und intensivere Arbeit geleistet werden muß und kann, als es bislang der Fall war, nicht lediglich aus Menschlichkeitsgründen gegenüber dem Verbrecher, sondern auch zur Sicherung der menschlichen Gesellschaft. Erreichbares muß und kann erreicht werden, wenn es gelingt, den Staat und weiteste Volkskreise für die Entlassenenfürsorge zu erwärmen. Das muß das Ziel aller derer sein, denen das Wohl und Wehe der Strafentlassenen am Herzen liegt. Zusammenfassend schließe ich meine Arbeit mit den Worten: „Niemanden und Nichts aufgeben!“

Literaturverzeichnis.

1. Aschaffenburg, G.: „Abschaffung des Strafmaßes.“ Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie. Bd. 101, S. 45—46, 1926.

2. Aschaffenburg, G.: „Das Verbrechen und seine Bekämpfung.“ Heidelberg 1923. Winters Universitätsbuchhandlung.

3. Delbrück: „Zur Asylierung der Trinker.“ Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und psychiatrische gerichtliche Medizin. Bd. 84, S. 101—122, 1926.

4. „Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes nebst Begründung.“ Berlin 1927. Vom Reichstag beschlossen und vom Reichsrat genehmigt.

5. Fliegel: „Die Strafentlassenenpflege in Sachsen.“ 2. Handbuch des Sächsischen Schutzvereins. Dresden 1926.

6. Frede, Lothar und Grünhut: „Reform des Strafvollzugs.“ Berlin-Leipzig 1927.

7. Freudenthal: „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.“ Bd. 46, S. 405.

8. Geute: „Der Strafanstaltsarzt im Entwurf des Strafvollzugsgesetzes.“ Deutsche Zeitschrift f. d. gesamte gerichtl. Medizin, Bd. 10, Heft 2/3, 1927. S. 219—234.

9. Gruhle: „Kraepelins Stellung zur Verbrechensbekämpfung.“ Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie und psychiatrische gerichtl. Medizin; Bd. 84, S. 205—215, 1926.

10. Heindl: „Der Berufsverbrecher.“ Beitrag zur Strafrechtsreform. 6. Auflage. Berlin 1928.

11. Hellstern: „Zur Psychopathologie des Verbrechers im Strafvollzug.“ Deutsche Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Medizin. Bd. 6, H. 5, S. 500—514. 1925.

12. Hellstern: „Bekämpfung des Verbrechertums, Sicherungsbewahrung, nicht begrenzte Strafzeit und Sterilisation.“ Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten. Bd. 78, H. 5, S. 705—730. 1926.

13. Hey: „Die Schutzaufsicht im Jugendgerichtsgesetz und im Entwurf eines neuen deutschen Strafgesetzbuches.“ Deutsche Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Medizin. Bd. 8, H. 5, S. 593—601. 1926.

14. Kalmus: „Soziale Fürsorge als Mittel zur Verbrechensverhütung.“ Deutsche Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Medizin. Bd. 2, H. 2, S. 117—133. 1923.

15. Kiesow-Herz-Franke: „Zum Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes.“ Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgericht und Fürsorgeerziehung.“ Jg. 14, Nr. 10, S. 205—213. 1923.

16. Kahl-Muntau-Ellger-Just-Ullrich und Menzel: Herausgegeben von Sprengel. „Der evangelische Wohlfahrtsdienst, Gefangenenfürsorge.“ Berlin-Dahlem 1926, H. 10, S. 74—85.

17. Klatt: „Das Los der Vorbestraften.“ Berlin 1926. Metznerverlag.

18 Kohlrausch: „Strafgesetzbuch.“ 27. Auflage. Guttenbergsche Sammlung deutscher Reichsgesetze. Berlin-Leipzig. 1927.

19. Lilienthal, K. v.: „Strafen und sichernde Maßnahmen in der Reichstagsvorlage.“ Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft 48, H. 4, S. 300. 1927.

20. Leppmann, Fr.: „Der Gefängnisarzt.“ Berlin 1909.

21. Rhoden-Just: „100 Jahre Geschichte der rhein.-westf. Gefängnisgesellschaft.“ Düsseldorf 1926. Selbstverlag.

22. Rixen: „Strafvollzugsfähigkeit und Anstaltspflegebedürftigkeit.“ Psychiatr.-neurolog. Wochenschrift, Jg. 25, Nr. 5—6, S. 25—27. 1923.

23. Sommer, M.: „Die Fürsorge im Strafrecht.“ Berlin 1925.

24. Seyfarth, H.: „Neue Aufgaben der freien Liebestätigkeit für entlassene Gefangene.“ Monatsblätter d. Reichsverb., 2. Jg., H. 11/12, S. 183. 1927.

25. Starke: „Amtliche Fürsorge für Gefangene und Entlassene in Sachsen.“ Deutsche Zeitschr. für Wohlfahrtspflege, 2. Jg., H. 4, S. 178, 1926.

26. Többen, H.: „Jugendverwahrlosung und ihre Bekämpfung.“ Münster 1927. Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung.

27. Többen, H.: „Die Erziehbarkeit Erwachsener.“ Deutsche Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Medizin. Bd. 5, H. 1, S. 69. 1925.

28. Verwaeck: „Considération sur le traitement pénitentiaire.“ Rev. de droit penal. et de criminol. Jg. 4, Nr. 3, S. 225—235, 1924.

29. Viernstein: „Biologische Probleme im Strafvollzug.“ Deutsche Zeitschr, f. d. ges. gerichtl. Medizin, Bd. 3, H. 5, S. 436—453. 1924.

30. Willer, H.: „Die Entlassenenfürsorge in Deutschland unter Berücksichtigung der Entwürfe zu einem Straf- und Strafvollzugsgesetz.“ Deutsche Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Medizin. Bd. 11, H. 6, S. 423—451. 1928.

Lebenslauf.

Verfasser wurde geboren am 7. 5. 1901 zu Brakel, Kreis Höxter. Er verbrachte seine Gymnasialstudien in Brakel und Höxter, wo er 1921 das Abiturium bestand. Er studierte zuerst in Göttingen, wo er die medizinische Vorprüfung ablegte. Ferner studierte er an den Universitäten München und Münster. Im Juni 1927 bestand er in Münster das medizinische Staatsexamen.